

Gebührentarif

zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Hiddenhausen vom 13.12.2001

vom 06.03.2003

Gemäß § 1 der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Hiddenhausen werden die Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe, ihrer Einrichtungen, der Kirchen Oetinghausen und Eilshausen sowie für die sonstigen Leistungen der Gemeinde wie folgt festgesetzt.

Artikel I

Tarif stelle	Gegenstand	Gebühr
1.	<u>Nutzungsgebühren für Wahlgräber (für 30 Jahre Nutzungszeit)</u> Leistungen für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten: - das Überlassen von Grabflächen, - die Unterhaltung/ Pflege der Außenanlagen mit Park- und Wegeflächen, - die Bereitstellung von Wasserentnahmestellen und Handwagen	
1.1	Wahlgrab für Erd- und Urnenbestattungen je Grabstelle	720,00 €
1.2	Urnengrab.....	630,00 €
1.3	Erneuerungsgebühr Für die Verlängerung der Nutzungszeit um weitere 30 Jahre ist der gleiche Satz zu zahlen.	
1.4	Verlängerungsgebühr Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für sämtliche Wahlgrabstellen die Verlängerungsgebühr zu entrichten. Sie ist auf der Grundlage der Erneuerungsgebühr nach der Zahl der notwendigen Jahre anteilig zu berechnen.	
2.	<u>Nutzungsgebühren für Reihengräber (für 30 Jahre Nutzungszeit)</u>	
2.1	Anonyme Erdbestattung	1.260,00 €
2.2	Anonyme Urnenbestattung	780,00 €
2.3	Rasengrabfelder für Erdbestattungen	1.440,00 €
2.4	Rasengrabfelder für Urnenbestattungen	960,00 €
3.	<u>Bestattungsgebühren</u> Leistungen für die Beisetzung in Wahl- und Reihengräbern: - das Ausheben der Gruft, - das Ausschmücken der Gruft mit Grabmatten, - die Begleitung, die Benutzung des Bahrwagens einschließlich Reinigung, - das Verfüllen der Gruft, - die Herrichtung des Nothügels mit Auflegen der Kränze, - das Abfahren des überflüssigen Bodens.	
3.1	Verstorbene über 5 Jahre	350,00 €
3.2	Verstorbene bis zu 5 Jahren	160,00 €
3.3	Totgeburten	140,00 €
3.4	Urnen	130,00 €

4.	<u>Benutzungsgebühren</u>	
4.1	Benutzung der Friedhofskapelle	310,00 €
4.2	Benutzung der Leichenkammer in den Friedhofskapellen	120,00 €
4.2a	Benutzung Leichenkammer Eilshausen	120,00 €
4.2b	Benutzung Leichenkammer Oetinghausen	60,00 €
4.3	Benutzung der Kirchen Oetinghausen und Eilshausen.....	155,00 €
5.	<u>Gebühren für Um- und Ausbettungen</u>	
5.1	Umbettungen auf demselben oder in einem anderen gemeinde- eigenen Friedhof für Verstorbene über 5 Jahre	770,00 €
5.2	für Verstorbene bis zu 5 Jahren	340,00 €
5.3	Ausgraben einer Leiche für eine Obduktion und Wiederbe- stattung bei einem Verstorbenen über 5 Jahre	500,00 €
5.4	bei einem Verstorbenen bis zu 5 Jahren	250,00 €
5.5	Ausgraben einer Leiche zum Zwecke der Beisetzung auf einem anderen Friedhof bei einem Verstorbenen über 5 Jahre	500,00 €
5.6	bei einem Verstorbenen bis zu 5 Jahren	250,00 €
5.7	Ausgraben einer Urne und Wiederbestattung auf demselben oder einem anderen gemeindeeigenen Friedhof	150,00 €
5.8	Ausgraben einer Urne zwecks Überführung nach einem anderen Friedhof	100,00 €
6.	<u>Zuschlag für Bestattungen außerhalb der Dienstzeit des Friedhofspersonals</u>	
6.1	Für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen, an Samstagen und außerhalb der Dienstzeit des Friedhofspersonals ist zu den Gebühren zu Nr. 3.1 bis 3.4 ein Zuschlag von 50 % zu zahlen.	
7.	<u>Verwaltungsgebühren</u>	
7.1	Erteilung einer Erlaubnis zum Aufstellen von Grabmälern	25,00 €
	auf Wahlgräbern je Grabmal	
8.	<u>Sonstige Gebühren</u>	
8.1	Installation einer Grabplatte auf den Rasengrabfeldern	366,00 €

Artikel II

Dieser Gebührentarif tritt am 01.04.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gebührentarif für die Friedhöfe der Gemeinde Hiddenhausen vom 13.12.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende *Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Hiddenhausen* vom 06.03.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hiddenhausen, den 10.03.2003

Der Bürgermeister

gez.

Korfsmeier